

60. Gelten die Vorschriften über die Begründung der Berufung und über die Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr für die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten?

RPD. § 519. Verordnung vom 31. Juli 1925 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten (RGBl. II S. 735). Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. S. 213).

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 11. Juli 1929 i. S. G. u. L. (Rl.) w. D. D. W. (Rekl.). VI 89/29.

I. Deutsches Konsulargericht in Kairo.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Die Klägerin hat die Berufung nicht in der nach § 519 RPD. vorgeschriebenen Frist von einem Monat seit Einlegung der Berufung begründet und hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist beantragt. Dieser Antrag ist gegenstandslos, da die Prüfung der Rechtslage ergibt, daß die Vorschriften des § 519 RPD. über den Begründungszwang und die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr auf Rechtsstreitigkeiten nicht anzuwenden sind, für welche die Verordnung vom 31. Juli 1925 über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten in Verbindung mit dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 gilt. Am 24. Juli 1925 erging das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten, durch das die Reichsregierung

ermächtigt wurde, bis zum Inkrafttreten eines mit Ägypten geschlossenen Vertrags die zur einstweiligen Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten erforderlichen Maßnahmen zu treffen (RGBl. II S. 735). Eine solche Verordnung erging am 31. Juli 1925 (ebenda). Nach Art. 1 dieser Verordnung gilt das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 mit der Maßgabe, daß an Stelle bestimmter Paragraphen näher angegebene Bestimmungen treten. Unter diesen befindet sich auch § 14, wonach das Reichsgericht zuständig ist für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung in den vor dem Konsulargericht verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Über das Verfahren selbst ist zu dem hier in Rede stehenden Punkt in der Verordnung nichts bestimmt. Es gelten nach § 19 des Gesetzes vom 7. April 1900 grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer gesetzlicher Bestimmungen ist in § 30 Vorsorge dahin getroffen, daß das Inkrafttreten im Verhältnis zu der für das Deutsche Reich maßgebenden Zeit weit hinausgeschoben ist; das ist offensichtlich mit Rücksicht auf die großen Entfernungen zwischen den Konsulargerichtsbezirken und dem Deutschen Reich geschehen. Durch die neue Verordnung ist § 45 des Gesetzes vom 7. April 1900 in vollem Umfang in der alten Fassung aufrechterhalten worden. Danach wird das Rechtsmittel der Berufung nach wie vor beim Konsul eingelegt und zwar durch Einreichung der Berufungsschrift; es besteht kein Anwaltszwang; das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amts wegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Das hiernach zu beobachtende Verfahren ist genau umschrieben. Es ist nicht anzunehmen, daß bei Erlass der Verordnung vom 31. Juli 1925 in dieses, nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz sich in einem bestimmten Rahmen abspielende, Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zwang zur Begründung der Berufung und über die Setzung einer Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr eingeschaltet werden sollten. Die Vorschrift über die Berufungsbegründung in § 519 ZPO. hat den Zweck der Vereinfachung des Verfahrens. Sie eignet sich ihrem Sinne nach nicht ohne weiteres für die Konsularsachen. Das Verfahren vor dem Konsulargericht ist mit der Einlegung der Berufung abgeschlossen, für die kein Anwaltszwang besteht. Die Begründung mußte von dem beim Reichsgericht zu-

gelassenen Anwalt bei diesem Gericht eingereicht werden. Bei dieser Sachlage würde von der — nach der Zivilprozeßordnung für die Begründung der Berufung zur Verfügung stehenden — Frist von einem Monat für eine in Ägypten wohnende Partei ein erheblicher Teil durch die auf den Schriftwechsel zu verwendende Zeit verloren gehen. Die in einem Verfahren vor dem Konsulargericht in Ägypten beteiligten Parteien würden daher hinsichtlich der Begründungsfrist schlechter gestellt sein als Parteien, die im Deutschen Reich einen Rechtsstreit im Rahmen der Zivilprozeßordnung führen. Das wäre auch mit dem in § 30 erwähnten Grundsatz nicht zu vereinigen, wonach der Entfernung zwischen dem Konsulargerichtsbezirk und dem Deutschen Reiche beim Inkrafttreten neuer Gesetze Rechnung getragen ist. Hiernach ist für die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Begründungszwang in dem durch § 45 des Konsulargerichtsbareitsgesetzes abschließend geregelten Verfahren kein Raum. Das gleiche muß auch für die Setzung einer Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gelten.